

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund des § 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende **2. Änderungssatzung** zur Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung) vom 05.09.2013 beschlossen.

Artikel 1

§ 2

Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gem. § 1 Satz 1 KiFöG. Durch die Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder sowie eine Bildung der Kinder im elementaren Bereich gemäß § 5 KiFöG LSA.

§ 3

Anspruch auf Kinderbetreuung

Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

- (4) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein **Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden**. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt der Satz 1 entsprechend.
Der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz (zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden) richtet sich nach § 3 (4) KiFöG LSA.
- (5) **Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Der Bedarf an einer ganztägigen Betreuung kann von den Personensorgeberechtigten angemeldet werden, sofern diese aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe erforderlich sind. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.**
- (6) Der Anspruch nach Abs. 1 **bis 5** richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Anspruch nach Abs. 1 und **5** gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird.

§ 4

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

Die Absätze 7 bis 9 sowie 11 werden wie folgt geändert:

(7) Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Raguhn-Jeßnitz erhalten einen Betreuungsplatz im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. **Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben.**

(8) **Jedes Kind ist zeitnah vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich zu untersuchen.**

Dazu ist gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG LSA ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass

- vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und**
- eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und**
- über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder,**
- soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V beinhalten die Untersuchungen auch eine Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken einschließlich einer Überprüfung der Vollständigkeit des Impfstatus sowie eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zur regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird. Spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie auf Verlangen der Leiterin/des Leiters der Kindertageseinrichtung ist dieser/diesem ein Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes vorzulegen.

(9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII beantragen, ist **dies** mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt Raguhn-Jeßnitz mitzuteilen. Die Beantragung entbindet die Personensorgeberechtigten jedoch nicht von der Entrichtung der Kostenbeiträge.

(11) Wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Betreuung und den Betreuungsanspruch haben, sind der Stadt Raguhn-Jeßnitz durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Veränderungen der Wohnanschrift, Namensänderungen der Personensorgenberechtigten und der Kinder **sowie Änderungen bezüglich der Personensorge.**

§ 5

Wunsch- und Wahlrecht

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die **Leistungsberechtigten** haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.

Der Wahl wird entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Absätze 7 und 12 werden wie folgt geändert:

- (7) In den Einrichtungen werden für Krippenkinder und Kindergartenkinder im Rahmen der Öffnungszeiten folgende wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:

Ganztägiger Platz:

1. 25 Stunden
2. 30 Stunden
3. 35 Stunden
4. 40 Stunden

Erweiterter ganztägiger Platz:

5. 45 Stunden
6. 50 Stunden

Darüber hinaus ist im Rahmen verfügbarer personeller Kapazitäten der Zukauf der 11. Stunde möglich. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer 11-stündigen Betreuung (wöchentlich 55 Stunden) ist der Stadt Raguhn-Jeßnitz schriftlich durch Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen und gesondert zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Gewährung der Zukaufsmöglichkeit besteht jedoch nicht.

- (12) In den Schulferien werden die Betreuungszeiten des Frühhortes und der Nachschulbetreuung zu einer Betreuungszeit bis zu **acht** Stunden täglich zusammengelegt und zusätzlich angeboten. **Jedes Kind hat einen Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz während der Schulferien, d. h. bis zu 10 h Betreuung pro Tag, sofern die Personensorgeberechtigten aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden.** Diese Betreuungszeiten sind bereits bei Abschluss des Betreuungsvertrages, spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn, durch die Personensorgenberechtigten verbindlich zu vereinbaren. Wird die Hortbetreuung nach Abschluss des Betreuungsvertrages nicht wie vereinbart durch die Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen, entbindet dies nicht von einer vollständigen Kostenbeitragszahlung sowie der Zahlung von sonstigen Beiträgen nach § 10 Abs. 2.

Bei ärztlich nachgewiesener und mindestens 1 volle beitragspflichtige Woche andauernder Erkrankung des Kindes kann von der zusätzlichen Kostenbeitragszahlung für die Ferienbetreuung im Hort Abstand genommen werden, jedoch sind bereits entstandene sonstige Beiträge nach § 10 Abs. 2 zu zahlen.

§ 7 Betreuungszeiten

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die tägliche Betreuungszeit eines Kindes bis zum Schuleintritt, beträgt mindestens 5 Stunden und **maximal 11 Stunden pro Tag bzw. mindestens 25 und maximal 55 Wochenstunden.** Sie wird im Betreuungsvertrag ausgewiesen.

Die Festlegung zur täglichen Betreuungszeit ist grundsätzlich mit Zeitangaben in ganzen Stunden zu treffen, wobei der Zeitraum jeweils zur vollen und halben Stunde beginnt und

endet, anderenfalls wird auf volle Stunden aufgerundet. Diese Festlegung ist grundsätzlich einheitlich für einen ganzen Monat zu treffen.

In begründeten Ausnahmefällen, z. B. Wechselschichttätigkeit der Personensorgeberechtigten, ist mit Nachweis des Arbeitgebers ein wochenweiser Wechsel der Betreuungszeiten möglich.

§ 9

Erkrankung des Kindes

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Das Auftreten von Erkrankungen, die unter § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) fallen -auch innerhalb der Familie-, ist meldepflichtig und muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort bekannt gegeben werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Masern, Windpocken, Scharlach, Meningitis, Läuse. Die erkrankten Personen dürfen die Einrichtungen nicht betreten. **Ob der Besuch der Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung eines Kindes wieder möglich ist, entscheidet der Träger der Einrichtung nach Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums.**

§ 10

Kostenbeitrag für die Benutzung und sonstige Gebühren

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Raguhn-Jeßnitz nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und wird mit einem entsprechenden Betreuungsvertrag geregelt. **Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.** Näheres regelt die Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz in Ergänzung dieser Satzung.

§ 11

Essensversorgung

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz sichert gem. § 5 Abs. 7 KiFöG LSA auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. **Die mit der Essensversorgung zusammenhängenden Leistungen (Verpflegungskosten) sind gem. § 13 Abs. 6 KiFöG LSA von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.** Verpflegungsverträge werden direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und der Versorgungsfirma geschlossen. **Die Zustimmung des Kuratoriums zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters ist erforderlich.**

§ 13

Elternkuratorium und Gemeindeelternvertretung

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) **Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen regelt die Stadt Raguhn-Jeßnitz durch gesonderte Satzung.**

- (2) Das Kuratorium **soll** den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 4 KiFöG LSA.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese **2.** Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Benutzungssatzung) vom 05.09.2013 tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz,2019

-Siegel-

Marbach
Bürgermeister